



BEKANNTMACHUNG

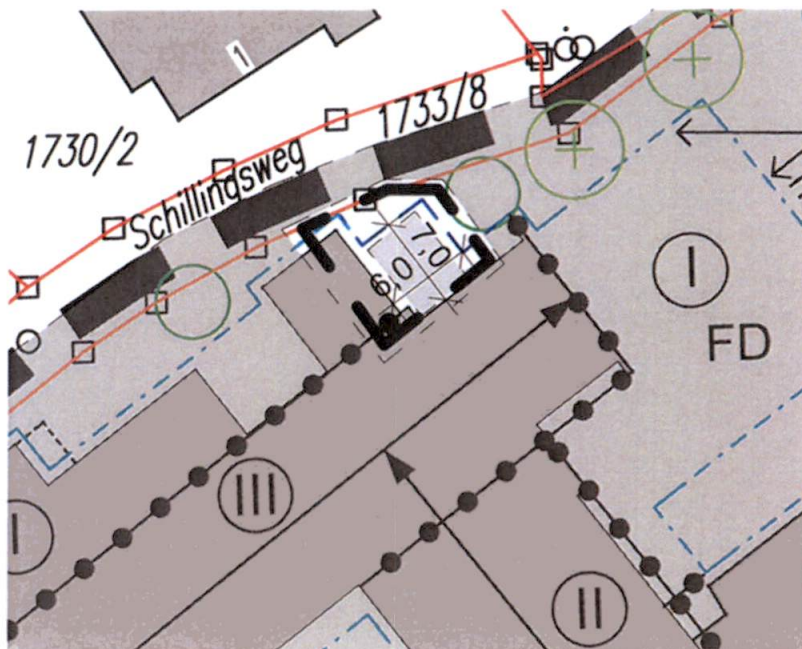
des Aufstellungs-, Billigungsbeschlusses und der Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Änderung Bebauungsplan „SO Schillingshof“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Kohlgrub hat am 14.03.2023 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans „SO Schillingshof“ aufzustellen.

In der Sitzung am 14.03.2023 hat der Gemeinderat die vom Architekturbüro Hörner + Partner ausgearbeitete Satzung mit Begründung in der Fassung vom 14.03.2023 gebilligt und beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans „SO Schillingshof“ öffentlich nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der nachfolgende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.



Der Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2023 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „SO Schillingshof“ wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans wird mit Begründung nach § 13 a, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2, BauGB in der Zeit vom

03.04.2023 bis 02.05.2023

in den Räumen der Gemeinde Bad Kohlgrub, Hauptstraße 29, 82433 Bad Kohlgrub, während der üblichen Dienststunden der Gemeinde (Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 17.30 Uhr und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können auch über die Internetseite der Gemeinde Bad Kohlgrub (<http://www.gemeinde-bad-kohlgrub.de>) zur Einsichtnahme aufgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen vorgebracht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Kohlgrub, 23.03.2023



Hans-Peter Lory
Zweiter Bürgermeister

Angeschlagen am: 24.03.2023
Abgenommen am: